Bekanntmachung der Genehmigung zur Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Jahr 2020 der Stadt Bensheim

Die Genehmigung zur Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Haushaltssatzung 2020 der Stadt Bensheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich gemäß § 105 Abs. 2 HGO und entsprechend Ziffer 1 des Erlasses des Hess. Ministeriums des Inneren und für Sport (HMDIS) vom 30. März 2020 die Neufestsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 50.000.000 €, der durch Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bensheim von ursprünglich 12 Mio. € um 38 Mio. € erhöht wurde.

Im Auftrag
gez.
Behrendt“ Siegel“

Die Genehmigung zur Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Haushaltssatzung 2020 der Stadt Bensheim kann aus aktuellem Anlass zur Einsichtnahme nicht ausgelegt werden. Eine Einsichtnahme ist elektronisch auf der Internetseite der Stadt Bensheim möglich. Die öffentliche Auslegung der Genehmigung zur Anpassung der Liquiditätskredite zur Haushaltssatzung 2020 der Stadt Bensheim wird zu gegebener Zeit nachgeholt.

Bensheim, den 30.05.2020

Der Magistrat
der Stadt Bensheim
gez.
Oyan
Stadtrat

HESSEN **KREIS BERGSTRASSE**
DER LANDRAT

Der Magistrat
der Stadt Bensheim
Dezernat C
Eing. 20. Mai 2020
Abt.

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Behördenrufnummer
. . . einfach ohne Vorwahl

Magistrat der
Stadt Bensheim

64625 Bensheim

Der Magistrat
der Stadt Bensheim
Eing.: 20. Mai 2020
Abt. A/C/20/14/12

Team Finanzen
C-20
Eing. 20. Mai 2020

Der Magistrat
der Stadt Bensheim
Eing. 20. Mai 2020
Ø Info an Mag/SHV

+ C-21

Kopie f. 12. ord.

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

Recht, Kommunalaufsicht und Kreisgremien

Fachbereich Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung: Herr Michael Neher

Raum: 218
Durchwahl: 06252 15-5791
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: michael.neher@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5K(b)-901.15

Datum: 14.05.2020

Genehmigung zur Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Jahr 2020

Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) der Stadt Bensheim hat am 27.04.2020 gemäß § 51a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite nach § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Der Antrag auf Genehmigung der geänderten Festsetzung vom 11.05.2020 wurde am 12.05.2020 vorgelegt.

I. Hiermit genehmige ich

gemäß § 105 Abs. 2 HGO und entsprechend Ziffer 1 des Erlasses des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (HMDIS) vom 30. März 2020 die Neufestsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von

50.000.000 €,

(in Worten: „Fünfzig Millionen Euro")

der durch Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bensheim von ursprünglich 12 Mio. € um 38 Mio. € erhöht wurde.

II. Feststellungen

Angesichts der Corona-Pandemie hat die Stadt Bensheim erhebliche Mindereinnahmen, vor allem bei der Gewerbesteuer, zu verzeichnen. Bei einem Haushaltsansatz von 46,3 Mio. € betrug das Gewerbesteueraufkommen am 05.05.2020 rd. 33 Mio. €. Dieser Betrag reduziert sich jedoch

aufgrund bereits vorliegender Abgänge (rd.13 Mio. €) auf 20 Mio. €. Hinsichtlich dieses verbleibenden Aufkommens wird - bei zu erwarteten weiteren Abgängen in Höhe von 50% - von einem Gesamtverlust zum ursprünglichen Ansatz von 36 Mio. € ausgegangen.

Die vorgenommene Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite um 38 Mio. € auf nunmehr 50 Mio. € ist somit angemessen, zumal auch die Spielapparatesteuer bereits um 1 Mio. € gesunken und noch mit anderen Einnahmeausfällen (Mieten, Pachten etc.) zu rechnen ist.

Das aufwändige Verfahren nach § 98 HGO (Nachtragssatzung) würde der aktuellen Situation bedingt durch die Corona-Pandemie nicht gerecht.
Daher wurde mit dem „Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen" vom 24. März 2020 (GVBl. 2020, S. 201) der § 51 a HGO (Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung) in die Gemeindeordnung eingefügt. Zudem sind mit den „Hinweisen zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie" am 30. März 2020 vom HMDIS Erleichterungen zum Haushaltsrecht für 2020 auf den Weg gebracht worden.

Somit bedarf eine isolierte Erhöhung des Höchstbetrages für Liquiditätskredite in diesem Jahr keiner Nachtragssatzung, um die Sicherstellung kurzfristiger Liquidität für die Kommunen in Hessen zu gewährleisten. Auch ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß Ziffer 2 des obengenannten Erlasses entbehrlich.

III. Hinweise

Diese Verfügung ist gemäß § 51a Abs. 1 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem ist diese Genehmigung zu veröffentlichen und eine Einsichtnahme in elektronischer Form auf der Internetseite der Stadt Bensheim zu ermöglichen.
Die öffentliche Auslegung der Genehmigung zur Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Haushaltssatzung 2020 ist zu gegebener Zeit nachzuholen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag

Behrendt
Abteilungsleitung

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE
37